

P238-05020-10 W-M B (2. Planänderung)

**380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, LH-10-3034
Teilabschnitt B:
Konkretisierung der Provisoriumsplanung in den Bereichen
B086 – B087 und B099 – B105**

**Vermerk über die Feststellung der UVP-Pflicht nach §§ 5, 9 und 10 UVPG
Vorhabenträger: TenneT TSO**

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Vorhaben nicht.

Die für die Zulassungsentscheidung zuständige Planfeststellungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung nach §§ 5, 9 Abs. 1 und Abs. 4, i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt. Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (SG) des UVPG sind hierbei anhand der unter Nr. 1 (Merkmale des Vorhabens), Nr. 2 (Standort des Vorhabens) und Nr. 3 (Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen) aufgeführten Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Der Prüfung liegen ein Erläuterungsbericht und ein Bericht zur UVP-Vorprüfung zugrunde. Die Vorhabenträgerin hat den Sachverhalt darin insgesamt ausführlich und nachvollziehbar dargelegt.

Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Hintergrund

Mit Beschluss vom 28.11.2017 wurde der Neubau der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt B: UW Lamspringe – UW Hardeggen und Anbindungsleitung Pumpspeicherwerk Erzhausen planfestgestellt. Bestandteil der Planfeststellung sind u.a. der Rückbau der 220-kV-Leitung Lehrte–Hardeggen (LH-10-2001) von Godenau nach Hardeggen und die Errichtung und der Betrieb des hierfür erforderlichen Freileitungsprovisoriums.

Im Zuge der Ausführungsplanung haben sich geringfügige Änderungen an der Bauweise und dem Flächenbedarf der planfestgestellten Provisoriumsplanung ergeben, daraufhin wurde diese konkretisiert.

Die konkretisierte Provisoriumsplanung ist Gegenstand der Planänderung und somit des Vorhabens und umfasst:

- die Erweiterung der Arbeitsfläche für das Freileitungsprovisorium,
- die Bauweise des Freileitungsprovisoriums,

- die Verlegung der bestehenden 220-kV Freileitung LH-10-2001 Godenau - Hardeggen im Bereich der Bestandsmasten 243, 244, 245 und 260 bis 267, zum Erreichen der Baufreiheit für den Neubau der 380-kV Leitung Wahle - Mecklar auf die Provisorien,
- die Änderung temporärer Zuwegungen innerhalb der Provisorien.

Anstelle des bislang geplanten Freileitungsprovisoriums mittels einzeln abgespannter Provisoriumsmasten ohne eigenes Fundament, wird der Einsatz regulärer Einebenenmasten mit Stufen- oder Plattenfundament als Provisorien angestrebt.

Die Errichtung der Provisorien erfolgt mittels 14 Masten auf zwei Teilabschnitten, Umgehung I (Neubaumasten B086 - B087 mit vier Masten) sowie Umgehung II (Neubaumasten B099 – B105 mit zehn Masten). Insgesamt ist durch die Planänderung ein Leitungsabschnitt von ca. 3,6 km auf weitestgehend bereits planfestgestellten Provisoriumsflächen betroffen. Abweichungen davon ergeben sich jeweils an den Anfangs- und Endbereichen der Provisorien. Hier werden durch die Planänderung zusätzliche Flächen beansprucht.

Die Provisorien bleiben solange bestehen, bis die neue 380-kV Freileitung Wahle – Mecklar in Betrieb gegangen ist. Anschließend wird die 220-kV Freileitung LH-10-2001 Godenau – Hardeggen einschließlich der Provisorien zurückgebaut. Die Fundamente der Provisoriumsmasten werden dabei vollständig entfernt. Voraussichtlich ist mit einer maximalen Standzeit der Provisorien von bis zu fünf Jahren zu rechnen.

Für dieses Änderungsvorhaben i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG besteht gemäß §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, i.V.m. § 7 sowie Anlage 1 Nr. 19.1.1 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Umfeld der Planänderung sind keine kumulierenden Vorhaben i.S.d. § 10 UVPG oder andere bestehenden oder zugelassenen Vorhaben bekannt, so dass ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden Vorhaben und Tätigkeiten i.S.d. Ziffer 1.2 Anlage 3 nicht gegeben ist.

Merkmale des Vorhabens

Baubedingte Vorhabensmerkmale

Baubedingt werden für Arbeitsflächen, Zuwegungen und Schutzgerüste außerhalb der planfestgestellten Provisoriumsfläche ca. 2,17 ha (ca. 0,33 ha Umgehung I, ca. 1,84 ha Umgehung II) temporär in Anspruch genommen (betroffene SG: Pflanzen, Tiere, Boden, Fläche). Zudem kommt es im Rahmen des Baugeschehens zur Verlärmung durch Schallemissionen (betroffenes SG: Tiere). Baubedingte Vorhabensmerkmale sind zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt, haben somit einen temporären Charakter und sind i.d.R. reversibel.

Im Rahmen der Baumaßnahmen fallen Abfälle in üblicher Menge und Zusammensetzung an. Alle anfallenden Materialien und Reststoffe werden entsprechend Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wiederverwertet oder ordnungsgemäß entsorgt.

Anlagebedingte Vorhabensmerkmale

Durch die Errichtung der Provisorien wird eine Fläche von ca. 94,5 m² (ca. 32 m² Umgehung I, 62,5 m² Umgehung II) für die Dauer der Standzeit neu versiegelt (betroffene SG: Pflanzen, Tiere, Boden, Fläche). Der kleinräumig veränderte Verlauf der Provisorien hat geringfügige Änderungen des Schutzstreifens zur Folge, hierdurch werden landwirtschaftliche Nutzflächen neu überspannt. Die Nutzung dieser Flächen bleibt dabei unberührt. Gehölze werden nicht neu überspannt. Das Landschaftsbild ist im Bereich der Planänderung durch die Bestandsleitung bereits vorbelastet. Vorhabensbedingt kommt es zu einer lediglich geringfügigen Veränderung raumwirksamer Strukturen. Die Bedeutung des Vorhabenstandortes für das Landschaftsbild verändert sich nicht. Weitere anlagebedingte Vorhabensmerkmale, die über das Maß der planfestgestellten Provisoriumsplanung hinausgehen, sind mit der Planänderung nicht verbunden.

Betriebsbedingte Vorhabensmerkmale

Betriebsbedingte Vorhabensmerkmale, die über das Maß der planfestgestellten Provisoriumsplanung oder das Maß der bestehenden 220-kV-Leitung LH-10-2001 hinausgehen, sind mit der Planänderung nicht verbunden.

Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Northeim, Gemarkungen Strodthagen und Hollenstedt. Der Bereich der Planänderung ist durch intensiven Ackerbau geprägt. Die Planänderung erfolgt zum Großteil auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker) sowie kleinflächig auf einer Ruderalflur. Die vorherige Nutzung der baubedingt beanspruchten Flächen kann nach Umsetzung der Bauarbeiten wieder uneingeschränkt aufgenommen werden. Nach dem Rückbau der Provisorien stehen auch diese Flächen der vorherigen Nutzung wieder zur Verfügung. Der Bereich der Planänderung ist durch die bestehende 220-kV-Leitung LH-10-2001, an der Umgehung II außerdem durch die 110-kV-Bahnstromleitung, vorbelastet.

Die Umgehung II befindet sich teilweise innerhalb eines ausgewiesenen Vorsorge- sowie Vorranggebietes für Erholung. Ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft wird allenfalls geringfügig berührt. Alle drei Gebiete werden durch die planfestgestellte Provisoriumsplanung bereits berührt. Darüber hinaus weist der Raum keinerlei Eigenschaften auf, die zu einer erhöhten Sensibilität gegenüber den Auswirkungen der Planänderung führen würden.

Qualitätskriterien

SG Mensch (insbesondere menschliche Gesundheit):

Relevante Auswirkungen auf das SG Mensch sind aufgrund der Entfernung zu den Siedlungsflächen nicht zu erwarten. Im Umkreis von 400 m um die Planänderung befindet sich keine geschlossene Wohnbebauung und im Umkreis von 200 m keine Wohnbebauung im Außenbereich.

SG Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:

Sämtliche Provisoriums-Maststandorte befinden sich auf Ackerflächen. Die temporäre Flächeninanspruchnahme erfolgt fast ausschließlich auf Acker. Lediglich durch eine Arbeitsfläche werden randlich jeweils wenige m² halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) beansprucht. Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme werden Biotoptypen und damit einhergehend potentieller Lebensraum für Tiere beeinträchtigt. Die beanspruchten Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert, so dass sie kurz- bis mittelfristig wieder als potentieller Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu Verfügung stehen. Gesetzlich geschützte Biotope sind vorhabensbedingt nicht betroffen.

Durch den Einsatz von Baumaschinen und die Anwesenheit des Menschen kann es zu Störungen von Tieren im Umfeld der Bautätigkeiten kommen. Im Bereich der Planänderung fehlen geeignete Habitatstrukturen für eine Vielzahl bodenbrütender Vögel. Ein Vorkommen geschützter Arten ist, mit Ausnahme der Feldlerche, nicht bekannt. Da die Änderung hinsichtlich der Ausführung der Provisoriumsmasten weitestgehend auf den bereits planfestgestellten Provisoriumsflächen erfolgt und die Wirkung auf die Feldlerchen in diesen Bereichen bereits in Form von CEF-Flächen berücksichtigt wurde, stellt die Planänderung keine relevante Änderung gegenüber dem planfestgestellten Zustand dar.

Aus der Planänderung entstehen somit keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die SG Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

SG Boden:

Die vorhabensbedingt betroffenen Böden im Bereich der Provisorien sind aufgrund ihrer hohen bzw. sehr hohen Bodenfruchtbarkeit als „Böden besonderer Bedeutung“ eingestuft. Baubedingt kann es im Bereich der über die planfestgestellten Provisoriumsflächen hinaus gehenden Flächeninanspruchnahme von ca. 2,17 ha zu Bodenverdichtung kommen.

Auf den beanspruchten Flächen gehen Bodenfunktionen für die Dauer der Bauarbeiten zumindest in Teilen verloren. Bodenverdichtungen werden durch umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen weitgehend verhindert (vgl. planfestgestellte Unterlagen, Anl. 12, Anh. B Maßnahmenblatt V_{Boden} und V15).

Im Bereich der Fundamentgruben wird der Boden durch Umlagerung auf ca. 3.060 m² gestört, Bodenfunktionen können in Teilen eingeschränkt werden. Da alle 14 neuen Provisoriums-Maststandorte auf Ackerflächen liegen, und diese Böden durch das regelmäßige Pflügen einer fortwährenden Umlagerung im Oberboden unterworfen sind, können bei sorgfältig getrennter Lagerung von Ober- und Unterboden, erhebliche Auswirkungen vermeiden werden.

Im Bereich der Fundamente kommt es anlagebedingt auf ca. 94,5 m² zu Bodenversiegelung. Auf dieser Fläche gehen Bodenfunktionen für die Dauer der Standzeit der Provisorien vollständig verloren. Die Standzeit der Provisorien ist auf wenige Jahre beschränkt, die Fundamente werden nach Rückbau der Provisoriumsmasten vollständig entfernt.

Insgesamt können zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf das SG Boden durch die Planänderung ausgeschlossen werden.

SG Fläche:

Im Bereich der Fundamente der 14 Provisoriumsmasten sowie zwischen den Mastfüßen wird für die Standzeit der Masten auf 94,5 m² bzw. 1.720 m² Fläche in Anspruch genommen. Die temporären Baustellenflächen werden für jeweils wenige Wochen beansprucht. Die anlagebedingt beanspruchten Flächen stehen nach Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens und damit verbundenem Rückbau der Provisorien der vorherigen Nutzung wieder zur Verfügung. Relevante Auswirkungen auf das SG Fläche sind mit der Planänderung nicht verbunden.

SG Wasser:

Am ersten Provisoriumsmast der Umgehung I ist nach dem Ergebnis der Baugrunduntersuchung (BGU) eine offene Wasserhaltung notwendig. Bei übrigen Provisorien ist lediglich eine Tage- und Restwasserhaltung erforderlich, um ggf. anfallendes Niederschlags- oder Sickerwasser aus der Baugrube zu entfernen. Wie in den Antragsunterlagen beschrieben, handelt es sich bei der offenen Wasserhaltung um einen zeitlich wie räumlich eng begrenzten Eingriff in das Grundwasser. Nach Beendigung der Wasserhaltung stellt sich der normale Grundwasserspiegel in der Regel innerhalb kurzer Zeit wieder ein. Aufgrund der Lage der Provisorien auf Ackerflächen ist eine Beeinträchtigung grundwasserabhängiger Biotope oder Vegetation ausgeschlossen. Es entstehen somit keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf das SG Wasser. Natürliche Fließ- oder Stillgewässer befinden sich nicht im Bereich der Provisorien nicht vorhanden.

SG Klima/ Luft:

Relevante Vorhabensmerkmale die Auswirkungen auf das SG Klima/Luft hervorrufen können, sind nicht zu erwarten.

SG Landschaft:

Die Planänderung befindet sich in einem vorbelasteten Raum. Aufgrund der geplanten Ausführung der Provisorien als Einebenenmasten sowie aufgrund des temporären Charakters der Baumaßnahme entstehen vorhabensbedingt keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf das SG Landschaft.

SG kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Im Bereich der Planänderung sind weder Kultur- noch Bodendenkmale bekannt. Relevante Beeinträchtigungen des SG kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind daher nicht zu erwarten.

SG Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Relevante Vorhabensmerkmale die Auswirkungen bzw. Veränderungen der Wechsel- und Vernetzungswirkungen zwischen den einzelnen UVP-SG hervorrufen können, sind nicht zu erwarten.

Schutzkriterien

Die Planänderung befindet sich außerhalb von Schutzgebieten sowie weiteren in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG gelisteten Gebietskategorien und wirkt auch nicht in diese hinein. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf Schutzkriterien, die über das Maß der planfestgestellten Provisoriumsplanung hinausgehen, sind mit der Planänderung nicht verbunden.

Gesamteinschätzung – Art und Merkmale möglicher Auswirkungen

Bei der beantragten Planänderung handelt es sich um eine geringfügige Änderung der Provisoriumsplanung der planfestgestellten 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, LH-10-3034 Teilabschnitt B. Baubedingte Auswirkungen auf die SG Pflanzen, Tiere, Boden und Fläche sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Auswirkungen auf das SG Pflanzen und unvorhersehbare Bodenverdichtungen sind zudem reversibel. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Anlagebedingte Auswirkungen auf die SG Pflanzen, Tiere, Boden und Fläche durch die Neuversiegelung im Bereich der Fundamente bestehen für die Standzeit der Provisorien. Sie sind insgesamt kleinflächig sowie durch den Rückbau der Provisorien reversibel. Weitere Anlage- oder Betriebsbedingte Auswirkungen, die über das Maß der planfestgestellten Provisoriumsplanung hinausgehen sind mit der Planänderung nicht verbunden.

Relevante vorhabensbedingte Auswirkungen auf die SG Mensch insbesondere die menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt (s. Pflanzen und Tiere), Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe oder die Wechselwirkungen zwischen den SG gehen von der Planänderung nicht aus.

Da es sich um eine kleinräumige Anpassung eines bereits genehmigten Plans weitgehend innerhalb bereits beplanter Flächen in einem vorbelasteten Raum handelt, sind vorhabensbedingte Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase), Bau- und anlagebedingte Auswirkungen sind reversibel.

Relevante Auswirkungen auf die UVP-SG die im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Planänderung nicht zu erwarten sind. Für die Planänderung wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Im Auftrage

Kutscher